

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen: Vergleich mit dem geltenden Recht

Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<b>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer</b>		
<b>Art. 26 Abs. 1 Bst. b-d und Abs. 2 DBG</b>	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. b-d und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</li> <li>c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. b-e, 2 und 3</i></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;</li> <li>c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</li> <li>d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;</li> <li>e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen. Die Pauschale wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 fest.</p>
<b>Steuerharmonisierungsgesetz</b>		
<b>Art. 9 Abs. 1 StHG</b>	<p><i>Art. 9 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; das kantonale Recht kann dafür einen Maximalbetrag festsetzen;</li> <li>b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;</li> <li>c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</li> <li>d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;</li> <li>e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten.</li> </ul> <p><sup>1bis</sup> Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 einer nach kantonalem Recht bestimmten, einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen.</p>